

Satzung

für die Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 15.12.2015

Um den Verpflichtungen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes NRW vom 08.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen, unterhält die Stadt Sassenberg zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Übergangsheime. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208/SGV. NRW. 2023), und der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448/SGV. NRW. 610), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Sassenberg unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die von der Stadt Sassenberg unterhaltenen Übergangsheime sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Unbeschadet dessen ist die Stadt berechtigt, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge auch auf andere Weise unterzubringen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Den in den Übergangsheimen untergebrachten Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassene Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in anderes verlegt werden.
- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Satz 2) verstoßen hat.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird, und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

§ 3 Gebührenschuldner/Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung der Übergangsheime entstehenden Kosten werden Benutzungs- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Bei Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

§ 4 Gebührenberechnung ¹⁾

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Abweichend hiervon werden die Benutzungsgebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 8 Quadratmetern pro Person berechnet.

- (3) Die als Übergangsheime genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch einen Energieversorger in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührenschildner anteilig benutzte Wohnfläche pro Quadratmeter umgelegt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum 15. Werktag eines jeden Monats zu zahlen; Nachzahlungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Zahlung der Gebühren hat durch Überweisung an die Stadtkasse Sassenberg zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Sassenberg

Gebühren für die Flüchtlingsunterkünfte

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehenden mit Kind(ern), wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag.

Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 8 qm zu Grunde gelegt.

Objekt	Grundgebühr lt. Mietspiegel	Verbrauchs- gebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc.	Verbrauchs- gebühr für Wasser, Ent- wässerung, Heizung	Haushalts- strom (Familien, Ehepaare, Alleinerziehende mit Kindern)	Haushalts- strom (Einzel- personen)
	pro qm	pro qm	pro Personentag (30 Tg. je Mon.)	pro qm oder	pro Personentag (30 Tg. je Mon.)
Asyl	1	2	3	4	5
Sensenstr. 10	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Poggenbrook 29	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Lappenbrink 67	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Gröblingen 67	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Lappenbrink 42	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Elisabethstr. 2	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Im Herxfeld 18	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €
Stadtkamp 9	4,95 €	2,05 €	0,90 €	1,77 €	0,85 €

1) geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 22.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021